

Taekwondo Ailingen e.V.

Mitglied in der Taekwondo Union Baden-Württemberg, der Deutschen Taekwondo Union und dem Württembergischen Landessportbund.



Mitgliedsbedingungen des Taekwondo Ailingen e.V.

Gültig ab: 01.01.2025

Mitgliedsbeitrag (Sockelbetrag)	35,- € / Jahr
---------------------------------	---------------

Trainingsbeiträge:

	Bambinis 4-6 Jahre	Kinder / Jugendliche 7-17 Jahre	Erwachsene Ab 18 Jahre
Taekwondo	105,- € / Jahr	135,- € / Jahr	165,- € / Jahr
Deep Work	-	-	105,- € / Jahr
Zumba	-	-	120,- € / Jahr

Kursrabatt:

Bei zwei Kursen 10%, bei drei Kursen 20%.

Familienrabatt:

Bis zwei Personen voller Beitrag, 3. Person 30 %, 4. Person 50 % Rabatt. Der Rabatt wird dem höchsten Beitragssatz angerechnet.

Mitgliedsbedingungen:

- Der Mitgliedsbeitrag (Sockelbetrag) ist unabhängig vom Trainingsbeitrag immer einmal im Jahr fällig. Der Betrag beinhaltet die Ausgaben für den Landesverband (Versicherung). Für den Mitgliedsbeitrag gibt es keinen Rabatt.
- Der gesamte fällige Beitrag wird jährlich zum Ende des ersten Quartals für das laufende Jahr vom angegebenen Girokonto abgebucht.
- Der erste Mitgliedsbeitrag wird von dem Tag an fällig, an dem der Kurs beginnt, für welchen die Anmeldung ausgefüllt wurde. Bei Anmeldung nach dem ersten Quartal wird der Beitrag zum Ende des Jahres anteilig pro Quartal für das laufende Jahr vom Girokonto abgebucht.
- Mahngebühren oder Verzugszinsen, die dem Verein entstehen, wenn dieser den Mitgliedsbeitrag nicht eintreiben kann, trägt das Mitglied.
- Prüfungsgebühren für Kup- und Dan-Prüfungen trägt der Schüler. Diese sind bar vor der Prüfung an den Prüfer (oder Trainer) zu entrichten.
- Einzelkurse und Lehrgänge werden gesondert abgerechnet.
- Eine Kündigung erfolgt immer zum Jahresende und ist schriftlich per E-Mail oder Brief bis spätestens 31.10. mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Jahres an den Taekwondo Ailingen e.V. zu senden.
- Die Trainingsgruppen werden von ehrenamtlichen Trainern angeleitet. Die regulären Trainingszeiten werden auf der Homepage und im Trainingsraum veröffentlicht.
- In den Schulferien und an Feiertagen findet in der Regel kein Training statt. Für nicht stattgefundene Trainingseinheiten kann kein Schadensersatz geltend gemacht werden.
- Es besteht kein Anspruch auf Durchführung durch einen bestimmten Übungsleiter.
- Der Übungsleiter kann Teilnehmer ausschließen, wenn die Anzahl der Teilnehmer für ein sicheres Training zu groß wird, der Trainierende für das Training ungeeignet gekleidet ist, oder die Gesundheit des Trainierenden das Training nicht zulässt.